

Sitzungsdienst am _____ 20____ um _____ Uhr beim AG _____, Saal _____

Aktenzeichen

Richter/in

Tel. Ausbilder/in

Tel. Eildienst

Name d. Angeklagten

Geburtsjahr

Tatvorwurf

Tatzeit

Platz für weitere Notizen (zB Hinweis auf verbundene Verfahren)

Letzte Verurteilung

Sonderfall: Nichterscheinen des Angeklagten

Bei Einspruch gegen Strafbefehl: „Ich beantrage, den Einspruch gegen den Strafbefehl des AG _____ vom _____ 20____ gemäß §§ 412, 239 StPO zu verwerfen, da d. Angeklagte weder erschienen noch in zulässiger Weise durch einen Verteidiger vertreten und auch nicht genügend entschuldigt ist.

Bei normaler Anklage:

a) „Es wird beantragt, gemäß § 408a StPO der Anklage entsprechenden Strafbefehl zu erlassen und die Strafe auf _____ (bis 1 Jahr, ohne Verteidiger nur Geldstrafe) festzusetzen.“ (mit separatem Formular)

b) „Ich beantrage, die Hauptverhandlung zu vertagen und neuen Termin von Amts wegen zu bestimmen sowie,“

- „d. Angekl. zum nächsten Termin gemäß § 230 StPO polizeilich vorführen zu lassen.“

- „gegen d. Angekl. Haftbefehl gemäß § 230 StPO zu erlassen.“

I. Notieren: Einkommen d. Angekl. (Berechnung Tagessatzhöhe)

Nettoeinkommen – 1/3 für Ehepartner ohne eigenes Einkommen – 1/10 * Kinder : 30 = (minimal 10 €, ausnahmsweise 5 €)

II. Verlesen: Anklageschrift / Strafbefehl

Anklage

Name, Personalien wie festgestellt, wird angeklagt, am [...] Vergehen nach § [...] StGB

nicht „Angeschuld.“, sondern „Angekl.“

Einspruch gegen Strafbefehl

1 Name, Personalien wie festgestellt, **2** die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie, [...], Ihnen wird folgendes zur Last gelegt: [...] **3** Vergehen nach § [...] StGB

Marschroute (nicht vorlesen!): Einstellung gemäß _____ StPO – jedenfalls hinsichtlich _____ –

(unter der Auflage _____) möglich.

III. Mitwirken: Beweisaufnahme

(separat notieren)

IV. Finale: Plädieren

Hohes Gericht, Herr Verteidiger,

a) d. Angekl. hat den Tatvorwurf in glaubhafter Weise gestanden.

b) nach der Beweisaufnahme steht folgender Sachverhalt fest: (kurz schildern)

D. Angekl.

a) gibt den Tatvorwurf im Wesentlichen zu. Soweit d. Angekl. sich einlässt, [...], wird d. Angekl. durch d. Zeugen [...] widerlegt, denn [...].

b) lässt sich nicht ein/bestreitet den Tatvorwurf, wird jedoch durch die Aussage d. Zeugen [...] widerlegt. Der Zeuge hat ausgesagt, [...]

Es gibt keinen Grund, an der Glaubwürdigkeit des Zeugen [...] zu zweifeln, denn:

- er steht nicht im Lager d. Angekl.
- hat kein persönliches Interesse am Ausgang des Prozesses
- seine Aussage ist frei von Widersprüchen, er gab spontane Antworten und war in der Lage, seine Aussage auch auf unerwartete Fragen zu ergänzen.

Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen [...] spricht:

- eigene Beteiligung
- Widersprüche in wesentlichen Punkten seiner Aussage
- der Umstand, dass sie einstudiert wirkt (hierfür spricht insbesondere die Übereinstimmung mit anderen Aussagen in unwesentlichen, lange zurückliegenden Details)

D. Angekl. hat sich damit des Vergehens d. _____
gemäß § _____ StGB
in Tateinheit/Tatmehrheit mit dem Vergehen _____
_____ strafbar gemacht.

Dieses Verhalten ist angemessen zu sanktionieren. Das Gesetz sieht einen Strafraum von _____ vor.

„Für d. Angekl. spricht“

Vorleben: nicht einschlägig vorbestraft, ungünstige häusliche Verhältnisse, Entwicklungsstörungen, hohes Alter/Jugendlichkeit

Tatentstehung: Beweggründe (_____), unverschuldete Notlage, Entthemmung durch Rauschmittel, Mitverschulden anderer (Gruppendruck, schlechter Einfluss)

Tatumstände: geringe kriminelle Energie, Versuch, Verbotsirrtum, geringer Tatbeitrag

Nachtatverhalten: Wiedergutmachung, Entschuldigung, Bemühen um Opferausgleich, Geständnis, Unrechtseinsicht, Stabilisierung der Lebensverhältnisse

Tatfolgen: geringer Schaden, nicht unerheblicher Eigenschaden

„Dies ist strafmildernd zu berücksichtigen.“

„Gegen d. Angekl. spricht“

_____ mal einschlägig vorbestraft, schneller Rückfall innerhalb Bewährungszeit, Hang zu Verstößen gegen die Rechtsordnung

Verleitung Unbescholtener, besondere Rücksichtslosigkeit, Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses (nur wenn kein Tatbestandsmerkmal), Berufsmäßigkeit, verbrecherische Intensität, sorgfältige Planung, hohes Maß der Pflichtwidrigkeit, Gefühlskälte gegenüber Opfer, Haupttäter

Uneinsichtigkeit

nicht unerheblicher Schaden

„Dies ist strafscharfend zu berücksichtigen.“

Ich beantrage daher, d. Angekl. zu

_____ für _____, von
(Monate / Tagessätze zu je) (Delikt)

_____ für _____, von
_____ zu verurteilen.

Es ist

unter Einbeziehung und Auflösung der Strafe aus dem Urteil des _____ vom _____
eine Gesamtstrafe von _____ zu bilden.
(höchste Einzelstrafe + ca. 50% der niedrigeren Strafen)

Eine Geldstrafe erscheint nicht mehr ausreichend, da nur die Verhängung einer spürbaren Freiheitsstrafe d. Angekl. das Unrecht der Tat vor Augen führen kann.

Die Strafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, da d. Angeklagten die Gelegenheit gegeben werden soll, sich in Zukunft straffrei zu führen. Es ist jedoch zur Auflage zu machen,

_____ .
zB Geldbuße, Weisung: Alkoholentwöhnungstherapie; zudem: der Bewährungshilfe unterstellen, Bewährungszeit

Die Strafe kann nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden, weil

_____ .
(negative Sozialprognose, „er die bisherigen Gelegenheiten, sich straffrei zu führen, nicht zu nutzen wusste.“)

Ich beantrage, den Führerschein einzuziehen, die Fahrerlaubnis zu entziehen und die Verwaltungsbehörde anzuweisen, d. Angeklagten vor Ablauf von (noch) _____ (mind. sechs) Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, da d. Angeklagte durch die Tat gezeigt hat, dass er zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet ist.

Sonderfall: Freispruch

- a) D. Angeklagten wurde zur Last gelegt, [...]. Diese Tat hat sich in der Hauptverhandlung nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen lassen, denn [...] (Beweisumstände, die Zweifel begründen).
- b) Die Einlassung d. Angeklagten, [...], kann nicht mit der notwendigen Sicherheit widerlegt werden, da ihm nicht nachzuweisen ist, dass er [...].

Ich beantrage daher, d. Angekl. freizusprechen.

V. Beachten: Handakten müssen vor Ablauf der Rechtsmittelfrist bei der StA sein.

Urteil: _____

